



**Einzelantrag auf Erlaubnis von gewerblichen Fotografie-  
oder Dreharbeiten auch mittels unbemannten  
Luftfahrtsystemen (Drohnen) sowie Audioaufnahmen in  
der Gemeinde Ostseebad Binz**

Diese Nutzungsbedingungen gelten für den Antragsteller sowie seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen (im Folgenden: Antragsteller).

– **Name des Antragstellers:**

.....

Kontakt (Telefon und Mail)

.....

Institution

– .....

Anschrift

.....

Projekt/Thema

.....

Gewünschter Dreh- und Aufnahmeort / Termin / Ablaufplan  
(ggf. auf Extraseite ausführen, Drehplan beifügen)

.....

Verwendung (Film, Publikation, Hörfunkbeitrag o.ä.)

– .....

Autor oder Herausgeber bei Veröffentlichung:

.....

Titel des Films bzw. des Beitrags (Arbeitstitel):

.....

Voraussichtlicher Erscheinungs- bzw. Sendetermin:

.....



**Bei den Aufnahmearbeiten ist der Einsatz einer Drohne beabsichtigt: ja / nein**

.....  
**Drohnenpilot (Anschrift & Telefonnummer)**

.....  
**Drohnenklasse (EU-Kompetenznachweise / EU-Fernpilotenzeugnis ist nachzuweisen)**

.....  
**Drohnenversicherung**

### **1. Vorrang des öffentlichen Lebens im Sinne des unbehinderten Verkehrs, des Naturschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

- Der Antragsteller beachtet in jeder Phase der Aufnahmearbeiten die Belange des öffentlichen Lebens im Sinne des unbehinderten Verkehrs, des Naturschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Eine Genehmigung zum Drehen und/oder Parken auf privaten Flächen müssen Sie beim jeweiligen Eigentümer einholen.
- Soweit ein besonderer Parkraum auf öffentlichen Straßen, Wegen bzw. Plätzen oder Durchfahrt benötigt werden, ist ein gesonderter Antrag an die Gemeindeverwaltung Binz (Straßenverkehrsangelegenheiten), Herrn Preuß (Tel. 038393-37435) zu stellen. Hinweis: Sondergenehmigungen sind gebührenpflichtig.
- Diese allgemeine Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse. Der Antragsteller hat sich hierüber selbst zu informieren, insbesondere in Beachtung besonderer Satzungen und/oder ordnungspolizeilicher Auflagen. Neben dem Naturschutz sind insbesondere die Maßgaben der Strandsatzung der Gemeinde Binz sowie die Seebrückensatzung der Gemeinde Binz in der jeweils gültigen Fassung gültig.

Danach sind sowohl gewerbliche Foto- als auch gewerbliche Filmaufnahmen als auch Drohnenüberflüge am Strand grundsätzlich untersagt und bedürfen deshalb gesonderter Prüfung sowie schriftlicher Erlaubnis durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.



## 2. Aufnahmearbeiten mittels Drohnen

Für Drohnen gilt, ergänzend zu anderen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen, wie folgt:

Aufnahmearbeiten mittels einer Drohne sind nur gestattet, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Aufnahmearbeiten und soweit gesetzlich nach aktuellen Vorschriften erforderlich eine Erlaubnis zum Betrieb/Ausnahmegenehmigung hat (§§ 21a ff. LuftVO). Die gegebenenfalls notwendige Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung hat der Antragsteller selbstständig bei der zuständigen Behörde zu beantragen und **diesem Antrag beizufügen**. Während der Aufnahmearbeiten ist diese Erlaubnis bei sich zu führen.

– Landesluftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern:  
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 2,  
Referat 210, Schloßstraße 6 – 8  
19053 Schwerin  
Telefon: +49 385 588-0  
Fax: +49 385 588-8099  
E-Mail: [poststelle@em.mv-regierung.de](mailto:poststelle@em.mv-regierung.de)

Dem Antrag sind außerdem die notwendigen Erlaubnisse/Ausnahmegenehmigungen folgender Behörden beizufügen:

– Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund  
Wamper Weg 5  
18439 Stralsund  
Telefon: +49 3831 249 0  
Fax: +49 3831 249 309  
E-Mail: [wsa-stralsund@wsv.bund.de](mailto:wsa-stralsund@wsv.bund.de)

– Landkreis Vorpommern-Rügen  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Telefon: +49 3831 357 1000  
Fax: +49 3831 357 444 100  
E-Mail: [poststelle@lk-vr.de](mailto:poststelle@lk-vr.de)

Aufnahmen und Überflüge sind insbesondere verboten über:

- Kontrollzonen von Flugplätzen,
- Behörden des Bundes oder Landes,
- Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften,
- Nationalparks, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, FFH-Gebieten, EU-Vogelschutzgebieten,
- Menschenansammlungen und
- Wohngrundstücken.



Auch außerhalb von Schutzgebieten sollten Drohnenbesitzer eine Regelung des Artenschutzes beachten. Nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wildlebende Vögel während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Wer mit seiner Drohne zu Vogelschwärmen und Brutgebieten wie Seen, Inseln und Uferschwalbenkolonien so viel Abstand hält, dass die Tiere nicht aufgescheucht werden, ist auf der sicheren Seite. Weitaus scheuer als die meisten heimischen Vögel sind bekanntlich die derzeit in großer Zahl bei uns rastenden Kraniche und Gänse etc.. Ihnen sollte man sich nicht auf weniger als 300m nähern, egal ob als Spaziergänger, Radfahrer, Reiter oder mit einem Fluggerät.

### **3. Haftung | Rechte Dritter | Datenschutz**

Der Antragsteller haftet gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz/Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus für alle Schäden, die im Zusammenhang oder als Folge der Aufnahmearbeiten entstehen. Die Gemeinde Binz/Eigenbetrieb Binzer Bucht haftet nicht für das Gelingen der Aufnahmearbeiten oder mögliche Behinderungen der Aufnahmearbeiten durch Baumaßnahmen oder Veranstaltungen. Der Antragsteller versichert, dass er personenbezogene Daten Dritter nur verarbeitet, wenn die Verarbeitung auf eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Rechtsgrundlagen gestützt werden kann. Dabei ist dem Antragsteller bewusst, dass die Anfertigung, Speicherung und Verwendung von Bildnissen von Personen in der Regel eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt, die grundsätzlich nur bei Vorliegen einer Einwilligung der abgebildeten Person rechtmäßig ist. Ebenso stellt der Antragsteller die Wahrung der Rechte Dritter an ihrem eigenen Bild sicher. Die gegebenenfalls notwendigen Einwilligungen werden vom Antragsteller selbstständig eingeholt. Der Antragsteller stellt die Gemeinde Binz/Eigenbetrieb Binzer Bucht von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die gegen die Gemeinde Binz/Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus im Zusammenhang mit den Aufnahmearbeiten geltend gemacht werden.

### **4. Verwertungsrechte**

Die Aufnahmen sind nur für den angegebenen Zweck freigegeben, weitergehende Verwendungen/ Nutzungen bedürfen einer gesonderten Erlaubnis. Der Antragsteller übermittelt dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus unaufgefordert einen Nachweis über die Veröffentlichung/ Berichterstattung/Verwertung der Aufnahmearbeiten (bspw. Weblink des Veröffentlichungsortes).



**BINZER  
BUCHT**

## 5. Entgelt

Das Entgelt wird gesondert vereinbart, erhoben und fakturiert.

Von den Nutzungsbedingungen habe ich Kenntnis genommen und erkenne diese als verbindlich an.

—  
\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

Der Antrag wird genehmigt:

—  
\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

Antrag auf Einzelerlaubnis per Mail senden an:  
[social@binzer-bucht.de](mailto:social@binzer-bucht.de)

—  
Gemeinde Ostseebad Binz  
Der Bürgermeister  
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus  
vertreten durch den Tourismusdirektor  
Herrn Kai Gardeja  
Heinrich-Heine-Straße 7  
18609 Ostseebad Binz